

Der gläserne Kurgast

Was dürfen Gemeinden erfragen?

Lukas Gundermann, ULD

Kord Ellermann, ULD



Privacy by Default
für Technik, Wirtschaft und Politik

Sommerakademie

ATLANTIC Hotel

Kiel, 18.09.2017

ULD



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Übersicht

- Datenschutzrechtliche Probleme
- Rechtsgrundlage
- Wer ist Betroffener i.S.v. § 2 Abs. 1 LDSG?
 - Tagesgäste und Übernachtungsgäste
 - Meldeschein
 - Onlinemeldeschein
 - Zweitwohnungseigentum
 - Ermittlungsbefugnisse
 - Vermutungsregel
- Exkurs: Zweitwohnungssteuer



Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Grundrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
- Bundesverfassungsgericht zur Volkszählung, Urteil vom 15.12.1983 (BVerfGE 65, 1)
- Jeder soll wissen können, wer was wann über ihn weiß

Datenschutzrechtliche Problemfelder bei der Erhebung einer Kurabgabe

Personenbezogene Daten, § 2 Abs. 1 LDSG SH

Mitreisende

An-/Abreise

Heimatort

Klinikaufenthalt

Geburtsdatum

Aufenthaltsdauer

Behinderungsgrad

Rechtmäßigkeit

Profilbildung

Zweckbindung

**Erforderlichkeit und
Datensparsamkeit**

**Transparenz für
Betroffene**

Datensicherheit

**Kontrolle der
Beauftragten**

Kurabgabe - Rechtsgrundlage

Datenverarbeitung

§ 11 LDSG SH

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn
1. die oder der Betroffene **eingewilligt** hat,
 2. dieses Gesetz oder eine andere **Rechtsvorschrift** sie erlaubt,
 3. sie zur rechtmäßigen **Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben** der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist oder
 4. sie zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

Kurabgabe

§ 10 KAG SH

- (2) Im Bereich der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort **kann** für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen **eine Kurabgabe erhoben werden**.

und

Ortsrecht

- Gestaltung einer **Kurabgabensatzung**
- Inhaltlich im Rahmen von § 10 KAG SH
- Allgemeine Gesetze

Kurabgabe – Wer ist betroffen i.S.d. LDSG?

§ 10 KAG SH

(3) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (**ortsfremd**) **und** denen die Möglichkeit zur **Benutzung** von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt **auch**, wer im Erhebungsgebiet **Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer einer Wohnungseinheit** ist, wenn **und** soweit sie oder er sie überwiegend **zu Erholungszwecken benutzt**. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.

- Tagesgäste
- Übernachtungsgäste
- Besitzer/Eigentümer von Ferienwohnungen

Kurabgabe – Tagesgäste

- In der Regel keine nennenswerte Datenverarbeitung
- Häufig lediglich Verkauf von Tageskarten ohne Personenbezug

Kurabgabe – Übernachtungsgäste

- Üblicherweise Kurkarten für die Dauer ihres Urlaubs
- Erwerb an Touristeninformation der Gemeinde
- Ausstellung durch den Gastgeber der Unterkunft

Kurabgabe – Erhebung durch Gastgeber per Meldeschein

- Originär **melderechtliche** Verpflichtung
- Daneben können Gastgeber gem. § 10 Abs. 3 KAG SH verpflichtet werden, die Kurabgabe vom Gast zu erheben und an die Gemeinde zu übergeben.
- **Durchschlagsformular zur ostseecard-Anmeldung**
- **Online-Meldeschein**



Kurabgabe – Durchschlagsformular

- **Problematisch:**
 - Aufbewahrung der melderechtlichen Information maximal 1 Jahr, dann Löschung, § 30 Abs. 4 BMG
 - Informationen über Kurabgabe sind keine Unterlagen i.S.v. § 147 AO, d.h. nicht 10 Jahre aufzubewahren; Gemeinde soll Bestätigung über Abrechnung erstellen
 - Einhaltung von TOMs
 - Information über Grad der Behinderung = **besondere personenbezogene Daten**
 - Auch Aufenthalt in **Kurklinik**
 - Freiwilligkeit?



Kurabgabe - Onlinemeldeschein

- Erhebliche Arbeitserleichterung für die Gemeinden
- Datenschutzkonformer Einsatz möglich
- Voraussetzung aber:
 - Ordnungsgemäße Vorabkontrolle des Verfahrens
 - Schulung der Mitarbeiter
 - Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADV) mit Dienstleister
 - TOMs (Technische und Organisatorische Maßnahmen) einrichten und kontrollieren

Kurabgabe - Zweitwohnungsinhaber

- § 10 Abs. 2 KAG SH definiert, dass ortsfremd auch ist, wer
*"...im Erhebungsgebiet Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn **und** soweit sie oder er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt"*
- Wer besitzt eine Wohnungseinheit oder ist Eigentümer?
 - Amtsermittlungen durch die Gemeinde grds. zulässig
 - Anfragen im Grundbuchamt etc.

VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT BEACHTEN!

Kurabgabe - Zweitwohnungsinhaber

- Zulässige **Vermutungsregel**:
Es darf angenommen werden, dass der Inhaber einer Wohngelegenheit, diese auch zu Erholungszwecken nutzt.
- Aber: **Widerlegbar**, z.B. durch Nachweis, dass
 - tatsächlich kein Aufenthalt im Erhebungsgebiet erfolgte
 - Wohnung lediglich zu Renovierungszwecken aufgesucht
 - Wohnung ganzzeitlich vermietet
- Nicht zu vermischen mit Vermutung über Jahrespauschale!
Vermutung, betrifft lediglich Pauschalierung der Dauer bei unstrittigem Aufenthalt der Familienangehörigen in Wohngelegenheit.

Kurabgabe - Zweitwohnungsinhaber

- Maßgeblich bleibt der tatsächliche Aufenthalt!
- Versand von Auskunftsfragebögen zulässig und wenig invasives Mittel zur Sachverhaltsermittlung
- Hinweis zulässig, dass mangels Mithilfe des Auskunftspflichtigen weitere Ermittlungen vorgenommen werden können.

VERHÄLTNISMÄßIGKEIT BEACHTEN!

Melderegisterauskunft „auf Verdacht“ ist **problematisch:**

„Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte, Boote im Yachthafen usw.) sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.“

Kurabgabe - Zweitwohnungsinhaber

- Insgesamt Einhaltung der Satzungskompetenz beachten
- Datenverarbeitung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LDSG SH nur zulässig, solange die zugrundeliegende Rechtsvorschrift rechtmäßig.
- Ortsrecht muss im Rahmen der allgemeinen Gesetze bleiben.

Meldepflicht „24/7“ ist **problematisch:**

*„Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche), auch wenn Sie von der Zahlung des Tourismusbeitrages befreit sind oder befreit werden können, innerhalb von 24 Stunden bei XXX unter Verwendung der Meldevordrucke der XXX, die von dieser kostenlos ausgegeben werden, **anzumelden.**“*

Exkurs: Zweitwohnungssteuer allgemein

Örtliche Aufwandssteuer, § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 KAG

- Besteuert wird die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen

„besonderer, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehender Aufwand für die persönliche Lebensführung“

(VG Schleswig, Urt. v. 22.06.2015, Az. 2 A 169/14)

Kommunale Satzung als Rechtsgrundlage

- Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet,
- die für den persönlichen Bedarf genutzt wird
- Jedoch nicht bei:
 - kommerzieller Vermietung – reine Kapitalanlage
 - kurzfristigem Aufenthalt nur zur Renovierung

Exkurs: Zweitwohnungssteuer allgemein

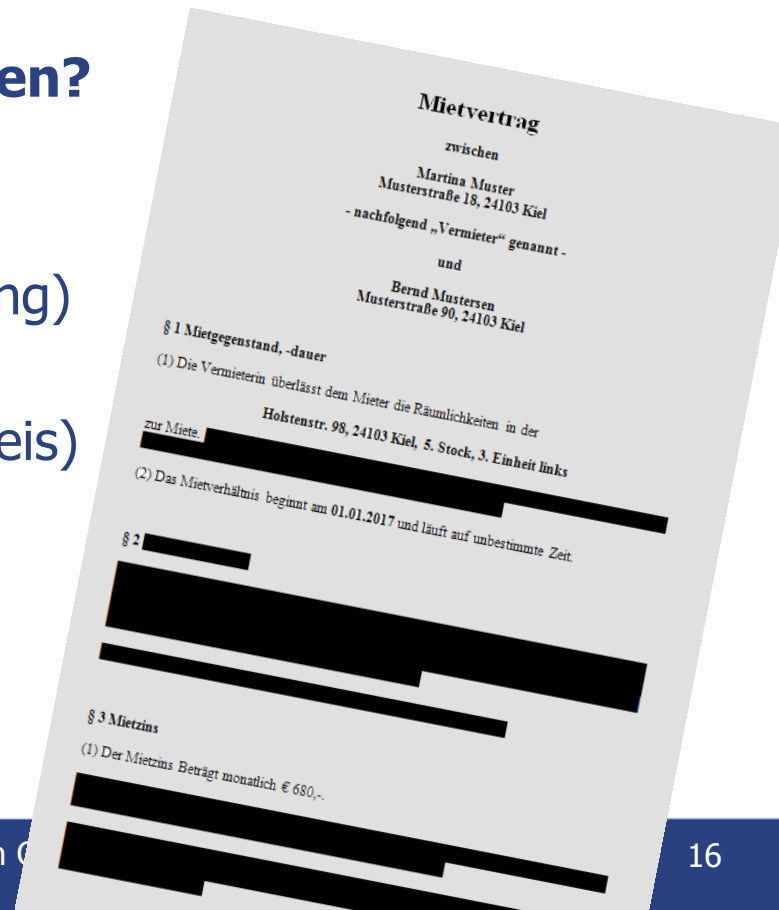
Vermutungsregel

Persönlicher Bedarf des Eigentümers kann auch hier zunächst vermutet werden, aber widerlegbar!

Welche Daten darf die Gemeinde erheben?

Zulässig:

- Anforderung von Daten über Art der Eigennutzung (Belege über Renovierung)
- Anforderung von Daten über Mieter (Name, Dauer des Aufenthalts, Mietpreis) (VG Schleswig, Urt. v. 22.06.2015, Az. 2 A 169/14)
 - i.d.R. reicht **Belegungsplan**
 - Wenn Mietverträge erforderlich: Möglichkeit zur **Schwärzung!**






Haben Sie Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen finden Sie unter www.datenschutzzentrum.de



 Herausforderung
„Informationelle
Nichtbestimmung“

Privacy by Default
für Technik, Wirtschaft und Politik

Lukas Gundermann

0431/988-1214

uld2@datenschutzzentrum.de

Kord Ellermann

0431/988-1284

uld22@datenschutzzentrum.de